

**Bericht  
über die Erstellung des  
Jahresabschlusses  
der Bundesgeschäftsstelle  
zum 31. Dezember 2024**

**Physio Deutschland - Deutscher Verband für Physiotherapie e.V.  
München**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Hauptbericht</b>	3
<b>I. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	3
<b>II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse</b>	4
Rechtliche Verhältnisse	4
Steuerliche Verhältnisse	5
Sonstige Verhältnisse	5
<b>III. Wirtschaftliche Verhältnisse</b>	5
Vermögenslage	6
Finanzlage	7
Ertragslage	9
<b>IV. Grundlagen des Jahresabschlusses</b>	10
Allgemeine Grundlagen	10
Darstellung wesentlicher Bewertungsgrundlagen	11
Darstellung der wesentlichen Plausibilitätsbeurteilungen	11
<b>V. Zusammenfassendes Ergebnis</b>	13
<b>VI. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung</b>	14
<b>Erläuterungsbericht</b>	15
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	15
Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	23
<b>Anlagen</b>	34
Bilanz zum 31. Dezember 2024	35
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	36
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024	38
Allgemeine Auftragsbedingungen	39

## Hauptbericht

### I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des

**Physio Deutschland - Deutscher Verband für Physiotherapie e.V.**

**München,**

nachfolgend auch Verband genannt, hat mich beauftragt, den Jahresabschluss der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes zum 31. Dezember 2024 – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – zu erstellen und über das Ergebnis zu berichten.

Grundlagen für die Erstellung waren die von mir erstellte Lohnbuchführung, die von mir erstellte Anlagenbuchführung, die in Teilen von mir erstellte Finanzbuchführung und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes.

Ich habe den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 dabei nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in teilweiser Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, habe ich sachdienliche Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Die Durchführung des Auftrags erfolgte mit Unterbrechungen in den Monaten Januar und Februar 2025 in den Geschäftsräumen des Verbandes sowie in meinem Büro.

Art, Umfang und Ergebnis der von mir im Einzelnen durchgeführten Arbeiten habe ich in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der die Geschäftsführung versichert, dass alle zur Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, habe ich zu meinen Arbeitspapieren genommen. Ebenso sind nach dieser Erklärung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten, die im Abschluss nicht berücksichtigt worden sind.

Meine Verantwortlichkeit richtet sich nach den allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften nach dem Stand Januar 2025, die als letzte Anlage zu diesem Bericht beigefügt sind.

## II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

### Rechtliche Verhältnisse

Der Physio Deutschland - Deutscher Verband für Physiotherapie e.V. ist als nichtwirtschaftlicher Verein (§ 21 BGB) unter der Registernummer VR 6428 beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Sitz des Vereines ist gem. § 1 der Satzung in München.

Der Verband betreibt seine Verbandsgeschäftsstelle in angemieteten Räumen in Köln-Deutz.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Zweck des Verbandes gem. § 2 der Satzung ist es, die berufspolitischen Belange seiner Regionalverbände sowie deren Mitglieder (Physiotherapeut\*innen, Schüler\*innen und Studierende) auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu vertreten. Darüber hinaus ist der Verband zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes der Physiotherapeut\*innen, Schüler\*innen und Studierenden verpflichtet.

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 1950 festgelegte Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Bundesdelegiertenkonferenz vom 27./28. April 2024 in Teilen geändert.

Die Verbandsorgane (§ 9 der Satzung) sind:

- 1) die Bundesdelegiertenkonferenz (§ 10 der Satzung)
- 2) der Gesamtvorstand (§ 13 der Satzung)
- 3) der Vorstand (§ 15 der Satzung)

Die von der Bundesdelegiertenkonferenz gewählten Revisoren haben nach Vorlage des erstellten Jahresabschlusses 2023 am 05./06. März 2024 die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich Vereinsorganisation und Vermögenslage gem. § 30 der Satzung vorgenommen.

Der auf 3 Jahre gewählte satzungsgemäß dreiköpfige Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Frau Andrea Rädelin, Hilden (Vorsitzende)  
Frau Hannah Hecker, Wiesloch (ab 27./28.04.2024)  
Herr Markus Norys, Garmisch-Partenkirchen (ab 27./28.04.2024)

Die Geschäftsführung (§ 18 der Satzung) erfolgte im Berichtsjahr durch Frau Ursula Cüppers-Böhle, Köln sowie durch Herrn Thorsten Vogtländer, Meuselwitz (bis 31.10.2024).

### **Steuerliche Verhältnisse**

Der Verband wird beim Finanzamt Köln-Altstadt unter der Steuernummer 214/5869/0040 geführt.

Die letzte Veranlagung erfolgte für das Jahr 2022.

Der Physio Deutschland - Deutscher Verband für Physiotherapie e.V. ist als Berufsverband gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung erstreckt sich dabei nicht auf den vom Verband unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Insoweit besteht partielle Körperschaftsteuerpflicht. Dies gilt nach § 2 Abs. 3 GewStG insoweit auch für die Gewerbesteuer.

Soweit der Verband eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen entfaltet, besteht gem. § 2 Abs. 1 UStG Umsatzsteuerpflicht, soweit keine Steuerbefreiung vorliegt.

Seit 1991 wird für den Bereich der Veräußerung von Broschüren antragsgemäß nach vereinnahmten Entgelten versteuert. Dabei wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass eingekaufte Ware im gleichen Voranmeldezeitraum veräußert oder verschenkt wird. Umsatzsteuer und Vorsteuer aus diesem Bereich gleichen sich somit jeweils aus.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen dem Verband (Organträger) und der P.C.M. PhysioCongress und Medien GmbH (Organgesellschaft).

### **Sonstige Verhältnisse**

#### **Sozialversicherung**

Die letzte Sozialversicherungsprüfung für die Jahre 2018 bis 2021 fand im Februar 2022 statt. Diese hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

#### **Haftungsverhältnisse**

Die Arbeitsgemeinschaften des Verbandes sind rechtlich unselbständige Untergliederungen. Soweit diese Untergliederungen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, kann der Verband als Schuldner bzw. Haftender in Anspruch genommen werden.

## **III. Wirtschaftliche Verhältnisse**

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage habe ich die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Bundesgeschäftsstelle nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Ich weise darauf hin, dass die Analyse nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Gesamtverbandes ausgerichtet ist, da im Zahlenwerk des vorliegenden Jahresabschlusses die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften nicht enthalten sind.

Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten und der Tatsache, dass nur ein Teil des Vermögens und der Schulden des Verbandes ausgewiesen werden – relativ begrenzt.

## Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögenslage werden die Posten der Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst, umgruppiert und den vergleichbaren Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

Soweit die Fälligkeit der jeweiligen Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag liegt, werden sie als kurzfristig ausgewiesen, darüber hinaus reichende Restlaufzeiten gelten als mittel- und langfristig.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€

### VERMÖGEN

#### I. Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen

Immat. Vermögensgegenstände u. Sachanlagen	24,7	1,6	22,2	1,4	2,5
Finanzanlagen	366,0	24,1	360,4	23,1	5,6
	390,7	25,8	382,6	24,5	8,1

#### II. Kurzfristig gebundenes Vermögen

Vorräte	0,0	0,0	3,3	0,2	-3,3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2,3	0,2	9,1	0,6	-6,8
Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	60,9	4,0	29,6	1,9	31,3
Liquide Mittel	1.061,3	70,0	1.133,7	72,5	-72,4
Rechnungsabgrenzungsposten	1,6	0,1	5,1	0,3	-3,5
	1.126,1	74,2	1.180,8	75,5	-54,7
	1.516,8	100,0	1.563,4	100,0	-46,6

### KAPITAL

#### I. Eigenkapital

Rücklage Basishaushalt	263,0	17,3	257,0	16,4	6,0
Rücklage Innovationsfonds	235,7	15,5	0,0	0,0	235,7
Bilanzgewinn	892,0	58,8	1.188,2	76,0	-296,2
	1.390,7	91,7	1.445,2	92,4	-54,5

#### II. Fremdkapital

Rückstellungen	51,2	3,4	71,8	4,6	-20,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39,6	2,6	25,1	1,6	14,5
Übrige Verbindlichkeiten	35,3	2,3	21,3	1,4	14,0
	126,1	8,3	118,2	7,6	7,9
	1.516,8	100,0	1.563,4	100,0	-46,6

## Finanzlage

Zur Erläuterung der Finanzlage der Bundesgeschäftsstelle werden die Abschlusszahlen in Form einer Kapitalflussrechnung zusammengestellt. Dabei werden die gleichen Zusammenfassungen wie bei der Darstellung der Vermögenslage vorgenommen.

Die Kapitalflussrechnung gibt Auskunft über die von der Bundesgeschäftsstelle erwirtschafteten und ihr von außen zugeflossenen Finanzmittel. Dafür werden in der Kapitalflussrechnung die Zahlungsströme getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Summe des Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen entspricht der Veränderung des Finanzmittelbestandes im Geschäftsjahr, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen Wertänderungen beruhen.

Der Finanzmittelbestand entspricht der Bilanzposition „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“.

		2024	2023
		T€	T€
<b>I. <u>Laufende Verbandstätigkeit</u></b>			
Jahresfehlbetrag /-überschuss		-54,5	147,4
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen		9,1	-8,7
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen		-20,6	-57,0
-/+ Gewinn/Verlust aus Anlagenabgängen		0,0	0,0
+/- Abnahme/Zunahme der Forderungen sowie anderer Aktiva		-17,7	34,4
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva		<u>28,5</u>	<u>9,0</u>
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Verbandstätigkeit		<u>-55,2</u>	<u>125,1</u>
<b>II. <u>Investitionstätigkeit</u></b>			
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen		<u>-17,2</u>	<u>-30,5</u>
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit		<u>-17,2</u>	<u>-30,5</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Geschäftsjahr		-72,4	94,6
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres		<u>1.133,7</u>	<u>1.039,1</u>
Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres		<u>1.061,3</u>	<u>1.133,7</u>

**Ertragslage**

Die Ertrags- und Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung werden nachfolgend nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

	2024		2023		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>1. Erträge</b>					
Mitgliedsbeiträge	1.858,8	91,3	1.754,6	92,5	104,2
Erträge aus Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Nebentätigkeiten	177,9	8,7	142,4	7,5	35,5
	<u>2.036,7</u>	<u>100,0</u>	<u>1.897,0</u>	<u>100,0</u>	<u>139,7</u>
<b>2. Betriebliche Aufwendungen</b>					
Materialaufwand	26,1	1,3	5,9	0,3	20,2
Personalaufwand	947,9	46,5	972,3	51,3	-24,4
Vergütungen an Organe	187,6	9,2	108,4	5,7	79,2
Reisekosten und Spesen	57,4	2,8	36,2	1,9	21,2
Raumkosten	69,1	3,4	62,7	3,3	6,4
Versicherungen und Beiträge	135,3	6,6	157,0	8,3	-21,7
Projekte	28,8	1,4	19,5	1,0	9,3
Werbekosten	15,3	0,8	5,0	0,3	10,3
Tagungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen	259,2	12,7	134,5	7,1	124,7
Öffentlichkeitsarbeit	223,7	11,0	181,7	9,6	42,0
Abschreibungen	14,9	0,7	8,3	0,4	6,6
Prozesskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rechts- und Beratungskosten	74,3	3,6	47,4	2,5	26,9
Verwaltungsaufwendungen	78,6	3,9	97,1	5,1	-18,5
	<u>2.118,2</u>	<u>104,0</u>	<u>1.836,0</u>	<u>96,8</u>	<u>282,2</u>
<b>3. Betriebsergebnis</b>					
	<u>-81,5</u>	<u>-4,0</u>	<u>61,0</u>	<u>3,2</u>	<u>-142,5</u>
<b>4. Zinsergebnis</b>					
	20,9	1,0	14,9	0,8	6,0
<b>5. Neutrale Erträge</b>					
	11,5		76,2		-64,7
<b>6. Neutrale Aufwendungen</b>					
	5,4		4,7		0,7
<b>7. Neutrales Ergebnis</b>					
	<u>6,1</u>	<u>0,3</u>	<u>71,5</u>	<u>3,8</u>	<u>-65,4</u>
<b>8. Ergebnis vor Ertragsteuern</b>					
	-54,5	-2,7	147,4	7,8	-201,9
<b>9. Ertragsteuern</b>					
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>10. Jahresfehlbetrag /-überschuss</b>					
	<u>-54,5</u>	<u>-2,7</u>	<u>147,4</u>	<u>7,8</u>	<u>-201,9</u>

#### IV. Grundlagen des Jahresabschlusses

##### Allgemeine Grundlagen

Als Grundlage für die Erstellung dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vorgelegten Belege sowie diverses Akten- und Schriftgut des Verbandes, darüber hinaus die Auskünfte der Geschäftsführung sowie der mir benannten Mitarbeiter.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Ausgangspunkt der Abschlussarbeiten war der von mir erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Erstellungsbericht vom 1. März 2024).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in teilweiser Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften.

Die einschlägigen berufsfachlichen Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer wurden berücksichtigt, insbesondere die Verlautbarungen zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater.

Die Bücher wurden EDV-gestützt mittels Software des Anbieters DATEV geführt. Die Ordnungsmäßigkeit der dabei eingesetzten DATEV-Programme wird durch Bescheinigungen über die Durchführung von Softwareprüfungen regelmäßig bestätigt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Gleichwohl habe ich die Geschäftsführung über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung berücksichtigt.

Die Endbestände des Vorjahresabschlusses sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgte in teilweiser Anlehnung an die Vorschriften des HGB, insbesondere der §§ 266 und 275 HGB unter Berücksichtigung der verbandsspezifischen Besonderheiten. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in einem Verzeichnis gem. § 268 Abs. 2 HGB dargestellt.

### **Darstellung wesentlicher Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Verbandstätigkeit beachtet.

Dem Jahresabschluss liegen folgende wesentliche Bewertungen zugrunde:

Abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2a EStG bezüglich der Bildung von Sammelposten wurde in den Vorjahren bis einschließlich 2017 soweit zulässig befolgt. Ab 2018 werden geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 6 Abs. 2 EStG sofort voll abgeschrieben.

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens wurden unter Berücksichtigung von Ab- und Zuschreibungen auf den Kurswert zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024 bilanziert.

Der Ansatz der Vorräte erfolgte zum 31. Dezember 2024 mit einem Erinnerungswert von 1,00 €.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgte in Höhe des Erfüllungsbetrages.

### **Darstellung der wesentlichen Plausibilitätsbeurteilungen**

Im Rahmen meiner Erstellungsarbeiten für den Jahresabschluss habe ich zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Hierbei habe ich jeweils eine Stichprobe nach dem Verfahren der bewussten Auswahl herangezogen.

Art und Umfang der von mir vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen habe ich dabei in meinen Arbeitspapieren dokumentiert.

Dabei habe ich mich im Wesentlichen mit folgenden Bereichen befasst:

#### **Personalkosten**

Ich habe die Personalkosten hinsichtlich ihrer Veränderungen (Wechsel im Mitarbeiterbestand, Anpassung der Gehälter durch Tarif- und andere Gehaltserhöhungen) unter Zugrundelegung der Personalakten des Verbandes und durch Befragungen der für die Abrechnung verantwortlichen Mitarbeiter überprüft.

**Abrechnung von Reisekosten**

Zur Überprüfung der verbuchten Reisekosten wurden die Reisekostenabrechnungen nachvollzogen und die rechnerische Richtigkeit in Stichproben überprüft.

**Periodengerechte Abgrenzung von Aufwendungen**

Bezüglich der periodengerechten Erfassung und Abgrenzung der Aufwendungen des Verbandes wurden die Belege des Jahresendes 2023 sowie die des Jahresbeginns 2024, soweit diese bereits vorhanden waren, in Stichproben durchgesehen und auf ihre erfolgte Zuordnung hin überprüft.

Darüber hinaus habe ich **wesentliche Abweichungen zu den Vorjahreszahlen** der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung plausibilisiert.

## V. Zusammenfassendes Ergebnis

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der mir vorgelegten Unterlagen und der mir erteilten Auskünfte in Anlehnung an die gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften unter Berücksichtigung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer erstellt und aus den Büchern des Verbandes entwickelt.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt. Entsprechend dem mir erteilten Auftrag habe ich die mir vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, auf ihre Plausibilität beurteilt.

Es wurde mir im Rahmen der Vollständigkeitserklärung versichert, dass am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse, sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus dem Jahresabschluss ersichtlich, bestanden.

Im Rahmen meiner Erstellungsarbeiten sind mir keine Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art aufgefallen, die der Annahme der Fortführung der Verbandstätigkeit offensichtlich entgegenstehen.

Im Rahmen der auftragsgemäß durchgeföhrten Plausibilitätsbeurteilung sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Da ich an der Führung der Bücher mitgewirkt habe, ist eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit insoweit nicht zulässig. Bei Erstellung von Grundlagen des Jahresabschlusses durch Angehörige der steuerberatenden Berufe ist jedoch regelmäßig von deren Ordnungsmäßigkeit auszugehen.

## VI. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - des Physio Deutschland - Deutscher Verband für Physiotherapie e.V., München für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in teilweiser Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir erstellte Lohnbuchführung, die von mir erstellte Anlagenbuchführung, die in Teilen von mir erstellte Finanzbuchführung und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Köln, den 28. Februar 2025

Heiko Bandemer  
Steuerberater

## Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	Stand	Stand	Stand
	31.12.2024 €	31.12.2023 €	31.12.2023 €
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	24.701,00	22.210,00	
I. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00	
II. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	43.650,00	43.650,00	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	322.301,44	316.686,33	
	365.951,44	360.336,33	
	390.653,44	382.547,33	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Waren	1,00	3.322,59	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.293,68	9.118,07	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	40.686,65	15.818,24	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	20.219,11	13.751,29	
	63.199,44	38.687,60	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
1.061.273,32	1.133.730,84		
1.124.473,76	1.175.741,03		
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
1.634,78	5.092,37		
	1.516.761,98	1.563.380,73	

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	2024		2023	
	€	€	€	€
<b>A. Erträge</b>				
1. Mitgliedsbeiträge		1.858.830,00		1.754.601,96
2. Sonstige Erträge		<u>177.922,24</u>		<u>142.393,37</u>
		<b><u>2.036.752,24</u></b>		<b><u>1.896.995,33</u></b>
<b>B. Aufwendungen</b>				
1. Materialaufwand		26.134,34		5.861,26
2. Personalaufwand		947.878,57		972.346,71
3. Vergütungen an Organe / Vorstandskosten				
Aufwandsentschädigungen	101.171,08		56.857,21	
Verdienstausfallentschädigungen	<u>86.463,46</u>	187.634,54	<u>51.562,73</u>	108.419,94
4. Reisekosten und Spesen		57.367,21		36.166,35
5. Raumkosten		69.066,32		62.718,56
6. Versicherungen und Beiträge an andere Verbände und Institutionen				
Versicherungsbeiträge	11.358,21		11.677,74	
Beiträge an andere Verbände	<u>123.914,61</u>	135.272,82	<u>145.301,22</u>	156.978,96
7. Projekte				
Sonderhaushalt Leitlinien	15.043,28		8.599,00	
Projekt Ethikkommission	4.393,48		4.641,00	
Projekt Stiftungsgeschäft	6.164,80		6.220,73	
Projekt Blankoverordnung	<u>3.239,12</u>	28.840,68	<u>0,00</u>	19.460,73
8. Werbekosten				
Informationsmaterial	14.907,54		3.321,89	
Sonstige Werbekosten	<u>390,89</u>	15.298,43	<u>1.707,20</u>	5.029,09
9. Tagungen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen				
Bundeskongress Physiotherapie	63.657,54		1.559,15	
Managementforum	150,00		2.978,72	
Bundesdelegiertenkonferenz	37.524,10		9.182,51	
Tagungen Strukturreform	29.760,66		0,00	
Junges Physio Deutschland	21.323,29		15.979,77	
Verhandlungsstrategie	16.537,14		9.278,51	
Wissenschaftsrat	1.000,00		4.997,98	
Sonstige Tagungen und Kongresse	54.730,34		63.494,11	
Reisekosten, Spesen, Verdienstentgang	<u>34.509,36</u>	259.192,43	<u>27.019,24</u>	134.489,99
10. Öffentlichkeitsarbeit		223.733,90		181.699,65
Übertrag		1.950.419,24		1.683.171,24

	2024	2023
	€	€
Übertrag	1.950.419,24	1.683.171,24
11. Abschreibungen	14.889,72	8.283,13
12. Prozesskosten	0,00	0,00
13. Rechts- und Beratungskosten	74.292,33	47.426,63
14. Verwaltungsaufwendungen aus dem operativen Geschäft	<u>78.615,87</u>	<u>97.159,89</u>
	<u><b>2.118.217,16</b></u>	<u><b>1.836.040,89</b></u>
<b>C. Betriebsergebnis</b>	<b>-81.464,92</b>	<b>60.954,44</b>
15. Neutrales Ergebnis		
Neutrale Erträge	11.457,97	76.230,96
Neutraler Aufwand, Spenden	<u>5.383,99</u>	<u>4.664,37</u>
	6.073,98	71.566,59
16. Finanzergebnis		
Zinsertrag	20.869,63	14.885,95
Zinsaufwand	<u>0,04</u>	<u>0,00</u>
	<u>20.869,59</u>	<u>14.885,95</u>
<b>D. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-54.521,35</b>	<b>147.406,98</b>
<b>E. Steuern</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>F. Jahresfehlbetrag /-überschuss</b>	<b>-54.521,35</b>	<b>147.406,98</b>
<b>G. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>1.188.190,79</b>	<b>1.077.783,81</b>
<b>H. Einstellung in Rücklage Basishaushalt</b>	<b>-6.000,00</b>	<b>-37.000,00</b>
<b>I. Einstellung in Rücklage Innovationsfonds</b>	<b>-235.660,00</b>	<b>0,00</b>
<b>J. Bilanzgewinn</b>	<b><u>892.009,44</u></b>	<b><u>1.188.190,79</u></b>

## Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-)			Buchwerte		
	Stand 1.1.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 1.1.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2024 €	31.12.2024 €	31.12.2023 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
1. entgeltlich erworbbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	24.678,54	9.549,13	0,00	34.227,67	2.468,54	7.058,13	0,00	9.526,67	24.701,00
									22.210,00
<b>II. Sachanlagen</b>									
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.450,55	7.692,79	0,00	146.143,34	138.449,55	7.692,79	0,00	146.142,34	1.00
									1,00
<b>III. Finanzanlagen</b>									
1. Beteiligungen	43.650,00	0,00	0,00	43.650,00	0,00	0,00	0,00	43.650,00	43.650,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	349.340,49	0,00	0,00	349.340,49	32.654,16	-5.615,11	0,00	27.039,05	322.301,44
	392.990,49	0,00	0,00	392.990,49	32.654,16	-5.615,11	0,00	27.039,05	365.951,44
									360.336,33
	566.119,58	17.241,92	0,00	573.361,50	173.572,25	9.135,81	0,00	182.708,06	390.653,44
									382.547,33

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge<sup>1</sup> zwischen Steuerberatern<sup>2</sup> und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>3</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

### 5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 2.000.000 €<sup>4</sup> (in Worte: zwei Millionen €) begrenzt.<sup>5</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- 1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.
- 3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu dem DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.
- 4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährten in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

#### 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjährten in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

#### 10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

#### 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>6</sup>

#### 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

<sup>6</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.